

Geschäftsordnung für den Altherrentag

Von 1990 in der Fassung von:

- 1981 in Landau (§ 2 I S. 2 / § 2 III)
- 1984 in Landau (§ 2 III (aufgehoben durch RA-Beschluß vom 08.02.92))
- 1988 in Landau (§ 12 III)
- 1993 in Eisenach (§ 2 III)

1. Teilnahme

§ 1

- (1) Zu den Verhandlungen des Altherrentages sind als Teilnehmer zugelassen die Vertreter der Vereinigungen Alter Burschenschafter, die Organe, Amtsträger und Ausschüsse des Verbandes der Vereinigungen Alter Burschenschafter, die Vorsitzende Burschenschaft der Deutschen Burschenschaft, der Schriftleiter der Burschenschaftlichen Blätter sowie der Vorort des Bundes Alter Ingenieur-Burschenschafter.
- (2) Zu den Verhandlungen des Altherrentages sind als Zuhörer zugelassen die Mitglieder der Burschenschaften der Deutschen Burschenschaft, der Deutschen Burschenschaft in Österreich, der Deutschen Ingenieur-Burschenschaft sowie des Bundes Chilenischer Burschenschaften und ihrer Altherrenverbände.
- (3) Die stimmberechtigten Vertreter der Vereinigungen Alter Burschenschafter sind dem Vorort des Verbandes der Vereinigungen Alter Burschenschafter vor Beginn des Altherrentages mitzuteilen. Sie haben sich vor Beginn der Verhandlungen beim Verhandlungsleiter zu melden.

2. Einreichung der Anträge

§ 2

- (1) Anträge zur Tagesordnung des Altherrentages müssen spätestens drei Monate vor dem Tage des Zusammentritts des Altherrentages schriftlich mit Begründung beim Vorort des Verbandes der Vereinigungen Alter Burschenschafter eingegangen sein. Der Ablauf der Antragsfrist ist den Mitgliedsvereinigungen durch den Vorort rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Der Vorort hat die eingegangenen Anträge zu sichten und Anträge gleichen oder ähnlichen Inhalts mit den Antragstellern zu koordinieren. Wenn er der Ansicht ist, daß ein auf einen Antrag ergehender Beschluß gegen die Verfassung oder gegen eine der zu ihrer Durchführung erlassenen Ordnungen oder sonstigen Vorschriften verstoßen könnte, hat er eine entsprechende Anfrage an den Rechtsausschuß zu richten.
- (3) Der Vorort hat die Tagesordnung für den ordentlichen Altherrentag mit Anträgen und Begründung, den Tätigkeitsberichten und dem Entwurf des Haushaltsplan spätestens sechs Wochen vor dem Tage des Zusammentritts des Altherrentages an die Mitglieder abzusenden.
- (4) Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt und können nur als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3. Verhandlungen

§ 3

Grundsatz

Die Verhandlungen werden nach parlamentarischen Grundsätzen geführt.

§ 4

Leitung

Die Verhandlungen des Altherrentages werden vom Vorsitzenden des Vorortes des Verbandes der Vereinigungen Alter Burschenschafter, in seiner Vertretung von einem anderen Mitglied des Vorortes geleitet.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Verhandlungen sind öffentlich mit Ausnahme der Wahlen, der Ausschlußverfahren und der Haushalts- und Kassenangelegenheiten. Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann darüber hinaus auch für andere Punkte der Tagesordnung beschlossen werden.
- (2) Über die nichtöffentlichen Verhandlungen ist von allen als Teilnehmer und Zuhörer zu den Verhandlungen zugelassenen Mitgliedern der burschenschaftlichen Verbände in der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

Die Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung durch den Altherrentag. Ein Tagesordnungspunkt kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (2) Neue Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittel-Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich gestellt werden.
- (3) Bei Anträgen auf Absetzung von der Tagesordnung und bei Dringlichkeitsanträgen können außer dem Antragsteller nur noch je zwei Redner für und gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit dieser Redner beträgt je drei Minuten, sie kann durch Beschluß weiter herabgesetzt werden.

§ 7

Neue Anträge

- (1) Nach Genehmigung der Tagesordnung können während der Verhandlung nur noch Abänderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Sie müssen mit dem auf der Tagesordnung stehenden Punkt in sachlichem Zusammenhang stehen. Diese Anträge müssen dem Verhandlungsleiter sogleich schriftlich eingereicht werden.
- (2) Die Vorsitzende Burschenschaft der Deutschen Burschenschaft ist berechtigt, auf dem gleichzeitig tagenden Burschentag beschlossene Anträge auch noch nach Genehmigung der Tagesordnung zu stellen.

§ 8

Rederecht, Beendigung der Aussprache, Abstimmung, Berechnung der Mehrheiten

Die §§ 8 bis 11 der Geschäftsordnung der Deutschen Burschenschaft finden entsprechende Anwendung.

§§ 8-11 GODB

§ 8

Rederecht

- (1) Wer sich zum Wort melden will, hat es dem Führer der Rednerliste durch Erheben seines Stimmschildes anzuzeigen. Die Reihenfolge der Redner wird durch die Rednerliste bestimmt. Die Redezeit beträgt, abgesehen von § 6 Abs. 3, grundsätzlich fünf Minuten. Sie kann durch Beschluß anderweitig festgesetzt werden.
- (2) Außerhalb der Rednerliste erhält das Wort, wer zu sprechen wünscht
 1. zur Geschäftsordnung:
wenn er Bemerkungen zu Fragen der Geschäftsordnung machen oder Anträge zur Geschäftsordnung stellen will,
 2. zur tatsächlichen Berichtigung:
wenn er bestimmte tatsächliche Angaben eines Redners berichtigen will.
- (3) Spricht der Redner im Widerspruch zu seiner Wortmeldung nicht zur Geschäftsordnung oder zur tatsächlichen Berichtigung, wird ihm das Wort entzogen.
- (4) Der Redner hat sich in der Aussprache an den aufgerufenen Punkt der Tagesordnung zu halten. Ist das nicht der Fall, so kann er vom Verhandlungsleiter zur Sache gerufen werden. Ist er dreimal zur Sache gerufen worden, wird ihm das Wort entzogen.
- (5) Die Vorsitzende ist berechtigt, bei der Generaldebatte das Wort Sachverständigen, die nicht der Deutschen Burschenschaft angehören müssen, zu erteilen.

§ 9

Beendigung der Aussprache

- (1) Die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ist beendet, wenn alle auf der Rednerliste Stehenden gesprochen haben. Der Antragsteller muß gehört werden.
- (2) Die Aussprache wird durch die Annahme folgender Anträge zur Geschäftsordnung vorzeitig beendet:
 1. Antrag auf Schluß der Rednerliste:
Nach Schluß der Rednerliste erhalten noch alle auf der Rednerliste Stehenden und der Antragsteller das Wort. Dieser kann das Wort einem anderen Redner überlassen.
 2. Antrag auf Schluß der Aussprache:
Nach Schluß der Aussprache erhalten nur noch ein Redner gegen den Antrag und der Antragsteller das Wort. Dieser kann das Wort einem anderen Redner überlassen.Vor der Abstimmung wird noch eine Für- und eine Gegenstimme zu diesen Anträgen zugelassen. Spricht niemand gegen den Antrag, so ist ohne Abstimmung Schluß der Rednerliste bzw. Schluß der Aussprache.

§ 10

Abstimmung

- (1) Nach Schluß der Aussprache sind die zu diesem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge sowie die Abänderungs- und Zusatzanträge noch einmal zu verlesen. Danach wird über die Anträge abgestimmt, und zwar zuerst über den weitergehenden Antrag. Bestehen Zweifel über die Reihenfolge, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt, es sei denn, daß über die Frage des weitergehenden Antrages durch Beschluß entschieden wird.
- (2) Jede stimmberechtigte Mitgliedsvereinigung ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Es kann abgestimmt werden für den Antrag, gegen den Antrag oder durch Stimmenthaltung.
- (3) Die Stimmabgabe wird durch Erheben des Stimmschildes vorgenommen.
- (4) Namentliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es wünscht.
- (5) Das Ergebnis der Abstimmung ist vom Verhandlungsleiter sogleich nach der Abstimmung unter Angabe des Stimmenverhältnisses bekanntzugeben.

§ 11

Berechnung der Mehrheiten

- (1) Für die Berechnung der Mehrheiten ist die Zahl der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen maßgebend.
- (2) Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Für-Stimmen die Gegenstimmen überwiegen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Enthält sich die Mehrheit der Stimmberechtigten der Stimme, so ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Absolute Mehrheit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt.
- (4) Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen. Entsprechendes gilt für die Dreiviertel- und Vierfünftelmehrheit.
- (5) Einstimmigkeit ist gegeben, wenn alle Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

§ 9

Ausschluß von der Teilnahme

Ist ein Antrag auf Ausschluß einer Vereinigung Alter Burschschafter gestellt, haben alle ihre Mitglieder vor der nach Abschluß der allgemeinen Aussprache stattfindenden Beratung und Abstimmung den Verhandlungsraum zu verlassen.

§ 10

Wahlen

- (1) Der Vorort des Verbandes der Vereinigungen Alter Burschschafter wird mit absoluter Mehrheit gewählt. Wird diese nicht erreicht, so genügt bei der Stichwahl zwischen den beiden Vereinigungen Alter Burschschafter mit den meisten Stimmen einfache Mehrheit.
- (2) Bei der Wahl von Ausschüssen hat jede stimmberechtigte Vereinigung Alter Burschschafter so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Ausschüß zu wählen sind. Es können nur Mitglieder in die Ausschüsse gewählt werden, die persönlich zur Befragung anwesend sind. Davon kann nur abgesehen werden, wenn der zu Wählende aus wichtigem Grund nicht anwesend sein kann und schriftlich sein Einverständnis zu seiner Wahl erklärt hat.

§ 11

Aufrechterhaltung der Ordnung

§ 14 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Burschenschaft findet entsprechende Anwendung.

§ 14 GO DB

Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Verhandlungsleiter einen Redner zur Ordnung rufen, wenn er sich ungehörig benimmt oder beleidigende Worte gebraucht. Nach dreimaligem Ordnungsruf wird ihm das Wort entzogen.
- (2) Zur Ordnung gerufen wird ferner, wer redet, ohne das Wort zu haben, oder wer die Verhandlung durch lautes oder undiszipliniertes Verhalten stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf wird der Betreffende aus dem Verhandlungssaal verwiesen. Er ist damit für diesen Verhandlungstag vom Burschentag ausgeschlossen.

4. Niederschrift

§ 12

- (1) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter und vom Schriftleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muß enthalten
 1. den Zeitpunkt der Eröffnung der Verhandlung,
 2. die Anwesenheitsliste,
 3. die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 4. die genehmigte Tagesordnung,
 5. die in der Verhandlung gestellten Anträge,
 6. den wesentlichen Inhalt der Aussprache,
 7. die gefaßten Beschlüsse mit Angabe des Stimmverhältnisses,
 8. den Zeitpunkt der Schließung der Verhandlung.
- (3) Der Vorort des Verbandes der Vereinigungen Alter Burschschafter ist verpflichtet, die Niederschrift über die Verhandlungen den zu den Verhandlungen des Altherrentages zugelassenen Teilnehmern (§ 1 Abs. 1) spätestens drei Monate nach Schluß der Verhandlungen zuzusenden.

5. Änderungen der Geschäftsordnung

§ 13

Über eine Änderung der Geschäftsordnung entscheidet der Altherrentag mit Zweidrittel-Mehrheit.

6. Inkrafttreten

§ 14

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beginn des ordentlichen Altherrentages 1980 in Kraft.